

RS Vwgh 2007/9/19 2006/08/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2007

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §10 Abs1 Z3 idF 2004/I/077;
AVG 1977 §9 Abs1 idF 2004/I/077;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/08/0175 E 20. Dezember 2006 RS 1

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Zuweisung zu einer Maßnahme ist es, dass dem Arbeitslosen bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, weshalb ihm keine zumutbare Beschäftigung vermittelt werden kann. Maßgeblich für eine Zuteilung zu einer Maßnahme sind somit die fehlenden Qualifikationen des Arbeitslosen für die Vermittlung einer zumutbaren Beschäftigung, die durch die Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 7. September 2005, Zl. 2002/08/0229 u.a.).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080094.X01

Im RIS seit

29.10.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at